

## **Ausschuss zur Akteneinsicht**

Erdaufschüttung im Gewann „Vogelsang“ auf den Flurstücken Nr. 344, 345 und 346

### **Abschließender Bericht**

Auf Antrag der Gemeinderäte Helga Koch/FWV, Gerhard Haag/SPD, Volker Schoch/UBU und Herbert Feil/CDU wurde in der Gemeinderatssitzung am 26. September 2011 der Ausschuss zur Akteneinsicht zum Vorgang der Erdaufschüttung im Gewann Vogelsang gebildet.

Die Einsicht der Akten fand am 07.10.2011, am 21.10.2011 sowie am 25.11.2011 statt. Bei diesen Terminen war Herr Diehm, Bauamtsleiter der Gemeinde Untereisesheim anwesend.

### **Grundlagen**

Die Flurstücke Nr. 344, 345 und 346 umfassen eine Fläche von 6424 m<sup>2</sup>, die im Außenbereich der Gemeinde Untereisesheim, im Wasserschutzgebiet der Zone III sowie im Landschaftsschutzgebiet liegt.

#### **Die rechtliche Situation stellte sich wie folgt dar:**

Im Außenbereich sind entsprechend der Landesbauordnung selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen ab einer Fläche von 500 m<sup>2</sup> genehmigungspflichtig.

Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen in Wasserschutzgebieten sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind in Wasserschutzgebieten ausschließlich in Schutzzone III und nur dann möglich, wenn die Erdauffüllung zum Schutz des Grundwassers erforderlich bzw. der Verbesserung der Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dient.

Liegt die zur Aufschüttung vorgesehene Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet, bedürfen Aufschüttungen und Abgrabungen unabhängig von ihrer Größe einer naturschutzrechtlichen Gestattung bzw. Genehmigung.

**Die Abgrabung und anschließende Auffüllung wurde ohne Genehmigung der zuständigen Behörden im Landratsamt sowie ohne Einvernehmen der Gemeinde ausgeführt.**

## **Grund des Antrags**

Herr Bürgermeister Bock wurde am 27. Oktober 2010 durch Herrn Gemeinderat Haag über Lkw-Transporte informiert, die über Gemeindefeldwege Erdreich zu den Weinbergen von Untereisesheim befördern. Es wurde von 15 bis 20 Lkw pro Tag berichtet.

Es erfolgte keine ersichtliche Reaktion durch den Bürgermeister. Nachdem weitere Lkw-Transporte erfolgten, rief Herr Gemeinderat Haag am 12. November 2010 erneut im Rathaus an. Da Herr Bürgermeister Bock nicht erreichbar war, wurde der Bauamtsleiter, Herr Diehm, informiert.

Am 02. Dezember 2010 stellte die SPD-Fraktion den Antrag, Bodenproben aus den illegalen Erdablagerungen entnehmen zu lassen, um mögliche Bodenbelastungen festzustellen. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass es sich bei 15 bis 20 Lkw pro Tag und bei ca. 8 m<sup>3</sup> pro Lkw über drei Wochen um eine Erdablagerung von ca. 2000 m<sup>3</sup> handeln könnte.

Aus Sorge um die Wasserqualität des heimischen Oberflächenbrunnens, der ca. 40% des Wasserverbrauchs deckt, wurden in den folgenden nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats regelmäßig Nachfragen gestellt und das Forcieren des Verfahrens angemahnt.

In der Gemeinderatssitzung am 30. Mai 2011, also 7 Monate nach der 1. Aufforderung an Herrn Bürgermeister Bock, tätig zu werden, wurde der Gemeinderat erstmals öffentlich über den Stand des Verfahrens informiert und um das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 des Baugesetzbuches gebeten. Auch wurde in dieser Sitzung das Gemeinderatsgremium erstmals über die Ergebnisse der Bodenbeprobung informiert. Die vorgelegten Messwerte lagen unterhalb der zulässigen Grenzwerte entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums vom 14. März 2007.

Die Informationen über den Sachverhalt wurden bei diesem Tagesordnungspunkt auf eine halbe Seite zusammengefasst. Es wurde mitgeteilt, dass das Auffüllmaterial aus Flein stammte und es sich nur um ein Volumen von 450 m<sup>3</sup> handelt.

Der Gemeinderat hat am 30. Mai 2011 die Erteilung des Einvernehmens abgelehnt, mit der Begründung, dass noch zu viele Punkte ungeklärt sind.

Da dem Gemeinderat in den darauf folgenden vier Monaten keine weiteren Erkenntnisse zur Verfügung gestellt wurden, erfolgte zur Klärung am 26. September 2011 der Antrag auf Akteneinsicht.

## **Aktenlage**

Die Unterlagen umfassen einen Aktenordner. Die Akten sind nicht durchnummeriert. Es besteht kein Inhaltsverzeichnis.

- Von dem 1. Anruf am 27. Oktober 2010 durch Herrn Gemeinderat Haag bei Herrn Bürgermeister Bock und dessen Unterrichtung hinsichtlich der illegalen Erdauffüllungen besteht keine Aktennotiz oder ein entsprechender Vermerk.
- Nach dem 2. Anruf durch Herrn Gemeinderat Haag am 12. November 2010 bei Herrn Bauamtsleiter Diehm ist dieser zusammen mit Bauhofleiter Herrn Felleisen vor Ort gegangen und hat Fotos über die Baumaßnahme angefertigt.

- Am Montag, den 15. November 2010 wurde das Landratsamt Heilbronn von Herrn Diehm per Mail über die Erdauffüllung informiert.
- In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 29. November 2010 wurden die Erdbewegungen thematisiert.
- Am 02. Dezember 2010 wurde von der SPD-Fraktion ein Antrag auf Entnahme von Bodenproben gestellt. Des Weiteren wurde bemängelt, dass die Herkunft des Bodenmaterials noch ungeklärt ist, eine Gefährdung des Trinkwassers nicht ausgeschlossen werden kann und Schäden an den Feldwegen entstanden sein können.
- Am 15. Dezember 2010 fand ein Ortstermin mit Vertretern des Landratsamtes, Herrn Bürgermeister Bock und dem Eigentümer statt.
- Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2010 erfolgte ein kurzer mündlicher Sachstandsbericht.
- In einer Notiz zur Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2010 ist von Herrn Bürgermeister Bock die Herkunft der Erde von einem großen Bauplatz in Heilbronn-Frankenbach vermerkt. Laut Notiz basiert diese Angabe auf der ausdrücklichen Versicherung des Eigentümers bei dem Ortstermin am 15. Dezember 2010.
- Ein Antrag auf Genehmigung einer Erdauffüllung/Erdaufschüttung wurde durch den Eigentümer am 30. Dezember 2010 bei der Gemeinde Untereisesheim für die Flurstücke 344, 345 und 346 im Gewann Vogelsang eingereicht. Die Gesamtgröße dieser drei Flurstücke beträgt 64,24 ar (6424 m<sup>2</sup>). Der Antrag wurde für eine Auffüllfläche von 4,2 ar (420 m<sup>2</sup>) mit einer maximalen Auffüllhöhe von 10 cm über alte Linie beantragt (somit also 10 cm über bestehendem Gelände). Das Volumen der Auffüllmenge soll ungefähr 450 m<sup>3</sup> umfassen. Bei dem Auffüllmaterial handelt es sich laut Antrag um Ackerboden aus Flein. Die Auffüllung soll durch den Aushub und der Verteilung von nematodenbelastetem Boden und Auffüllung der Bodenverbesserung dienen. Begründet wurde der Antrag mit der Verminderung virusübertragender Nematoden Xiniphena Index (Würmer).
- In der Gemeinderatssitzung am 31. Januar 2011 wurde durch die Verwaltung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Sachstand mitgeteilt.
- Die Bodenproben für den Nachweis der Verbesserung der Nutzungsfunktion in der Wasserschutzzone III wurden von dem Büro UCL zwischen dem 24. und dem 28. Januar 2011 entnommen. Die Entnahmen erfolgten in Untereisesheim.
- Die naturschutzrechtliche Genehmigung wurde durch das Landratsamt Heilbronn am 08. August 2011 erteilt. Der Genehmigungstext lautet wörtlich:  
  
„Auf Teilflächen der Grundstücke Flurstück Nummer 344, 345 und 346, im Gewann Vogelsang, auf der Gemarkung Untereisesheim, 540 m<sup>3</sup> Erdmaterial bei einer Auffüllhöhe von maximal 10 über der alten Linie auf einer Fläche von maximal 4,2 ar entsprechend den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Antrags- und Entscheidungsunterlagen aufzubringen“

- Grundlage der Genehmigung sind Geländeschnitte und Grundrisse über die gesamten drei Flurstücke 344, 345 und 346 also über eine Fläche von 6424 m<sup>2</sup> mit Aufschüttungen bis zu 10 cm. Diese Pläne sind ohne Plankopf und somit ohne jeglichen Bezug. Angaben, wer diese Pläne gefertigt hat bzw. ob diese Pläne auf Grundlagen eines Vermessungsbüros erstellt wurden, fehlen gänzlich.
- Die Verwaltung hat am 23. September 2011 einen Brief an das Landratsamt gesendet, in dem sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der baurechtlichen Verfahrensfreiheit angemeldet hat.
- Das Schreiben der Verwaltung wurde jedoch zwischenzeitlich als nicht begründet vom Landratsamt zurückgewiesen. Dies erfolgte mit dem Hinweis, dass keine Beweismittel vorgelegt wurden, die die Bedenken bestätigen.

## Ergebnis

- Von der ersten Information des Bürgermeisters über die illegale Erdaufschüttung im Landschaft- und Wasserschutzgebiet bis zur Information der zuständigen Behörde vergingen 16 Tage.
- Das Landratsamt als zuständige Aufsichtsbehörde wurde erst durch den Bauamtsleiter eingeschaltet. Dies erfolgte, nachdem dieser durch einen Gemeinderat in Abwesenheit des Bürgermeisters informiert wurde.
- Beantragt wurde die Anschüttung eines Erdhügels mit einem Volumen von 450 m<sup>3</sup> auf 420 m<sup>2</sup> Grundfläche, die dann mit einer Höhe von bis ca. 10 cm über die ursprüngliche Geländehöhe verteilt werden soll.
- Naturschutzrechtlich genehmigt wurde die Anschüttung mit einem Volumen von 540 m<sup>3</sup>, diese dann mit einer Auffüllhöhe von maximal 10 über der ursprünglichen Geländehöhe auf einer Fläche von maximal 420 m<sup>2</sup> verteilt werden darf. Eine Dimension der Höhe wurde wiederholt nicht angegeben.
- Jedoch wurden tatsächlich die gesamten 6424 m<sup>2</sup> umgegraben und mit dem angelieferten Erdreich zumindest teilweise durchmischt.
- Wenn man 540 m<sup>3</sup> Erde auf eine Fläche von 420 m<sup>2</sup> verteilt, entsteht bei einer theoretischen senkrechten Aufschüttung eine Mindesthöhe der Aufschüttung von 1,28 Metern. Dieses entspricht sicher nicht dem Endzustand vor Ort. Verteilt man 540 m<sup>3</sup> Erde auf eine Höhe von 10 cm, so wird eine Fläche von 5400 m<sup>2</sup> neu erdüberdeckt. Dies entspricht sicherlich mehr der Realität vor Ort. Somit wäre hierfür eine Baugenehmigung erforderlich und damit das Einvernehmen der Gemeinde notwendig. Dieses Einvernehmen hat die Gemeinde am 30. Mai 2011 verweigert.
- Die Bodenproben wurden nicht am Herkunftsort des Materials entnommen, sondern in Untereisesheim. Dies erfolgte erst, nachdem das neue Material mit dem vorhandenen Erdreich durchmischt wurde.

## Bewertung

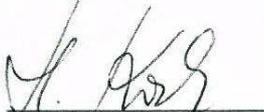
1. Durch den Bürgermeister wurden somit 16 Tage nichts unternommen. Es wurde wissentlich in Kauf genommen, dass die Eigenwasserversorgung von Untereisesheim gefährdet sein könnte.
2. Die Genehmigung des Landratsamtes weicht von dem Antrag des Eigentümers ab und ist aus Sicht des Ausschusses unbestimmt.
3. Es erfolgte nur eine naturschutzrechtliche Genehmigung. Aus Sicht des Ausschusses hätte jedoch eine bau-, wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigung erfolgen müssen. Es wurden letztendlich alle drei Flurstücke und somit 6424 m<sup>2</sup> umgegraben und zumindest teilweise aufgefüllt. Das neue Erdreich wurde durchmischt und teilweise auf den drei Flurstücken verteilt.
4. Aus den Akten der Gemeinde ist nicht eindeutig sichergestellt, dass es sich nur um eine Aufschüttung von maximal 540 m<sup>3</sup> handelt. Eine Aufmessung der Anschüttung durch einen Vermessungsingenieur erfolgte, wie vom Gemeinderat gefordert, nicht.
5. Aus den Akten und der Situation vor Ort ist erkennbar, dass die gesamten 6424 m<sup>2</sup> verändert wurden.
6. Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt. Eine Information durch den Bürgermeister, wie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde mit dieser Tatsache umgegangen wurde, erfolgte nicht.
7. Die Herkunft des Materials (Flein oder Frankenbach) ist aus Sicht des Ausschusses nicht sicher nachgewiesen, da die Notiz des Bürgermeisters über die Aussage des Eigentümers bei dem Ortstermin am 15. Dezember 2010 mit den Angaben des Antrags nicht übereinstimmt.
8. Da die Bodenproben erst nach dem Durchmischen mit dem Untereisesheimer Erdreich entnommen wurden, haben diese keine Aussagekraft über die genehmigungsrechtlich zwingend notwendige Verbesserung des Bodens. Die gemessenen Bodenwerte wurden durch die Vermischung vor der Probennahme verändert.

Abschließend ist festzuhalten, dass Herr Bürgermeister Bock es versäumt hat, bereits schon am 27. Oktober 2010 die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren. Ohne die 16-tägige Untätigkeit des Bürgermeisters wäre die sofortige Einstellung der Erdtransporte und Aufschüttung möglich gewesen, so dass das notwendige Genehmigungsverfahren mit all seinen Nachweisen und Anforderungen hätte durchgeführt werden können. So wurde jedoch wissentlich eine Gefährdung der Eigenwasserversorgung in Kauf genommen.

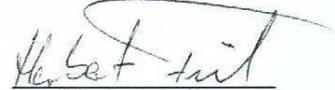
Gezeichnet

  
Volker Schoch

Bestätigt

  
Helga Koch

  
Gerhard Haag

  
Herbert Feil